

**Stadt Korschenbroich
Amt für Stadtplanung und Bauordnung
z. H. Frau Kirsten Langfeld
41352 Korschenbroich**

BUND Ortsgruppe
Korschenbroich

Gerd Sack
Nordstr. 79
41352 Korschenbroich
Tel: 02161 / 672533
Fax: 02161 / 675449
e-mail:
gerd.sack.ava@gmail.com

17. März 2023

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Raderbroich-Süd“; Stellungnahme zum Bebauungsplan

Sehr geehrte Frau Langfeld,

nach Sichtung der Planungsunterlagen sind wir zu der Entscheidung gekommen, die **Planung abzulehnen**.

Begründung

Städtebauliche Sicht:

Eine reine „Gefälligkeitsplanung“ zu Gunsten eines Eigentümers, also eine Bauleitplanung, die nicht oder jedenfalls nicht ausschlaggebend auf städtebaulichen Überlegungen beruht, ist **unzulässig** (OVG Lüneburg, Zf BVR 1983, 281).

Nach § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB hat niemand einen Anspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen. Die Vorschrift stellt klar, dass kein Anspruch auch nicht durch Vertrag begründet werden kann.

Die Initiative geht vom Grundstückseigentümer aus, der an einer Vermarktung der Fläche interessiert ist.

Nun hat der Grundstückseigentümer einen konkreten Interessenten für die Fläche.

Somit liegen keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor.

Auch eine Befreiung aus wirtschaftlichen Interessen wird hier scheitern
(BverwGE 34, 301/305; Zf Br 1994, 100 sowie OVG Koblenz Bau R 1986, 412).
Neben anderweitigen Planungsmöglichkeiten muss auch die Nullvariante berücksichtigt werden.

Das Vorhaben befindet sich z. Z. im Außenbereich.

Bei dem Objekt handelt es sich **nicht** um ein privilegiertes Vorhaben (dient nicht für landwirtschaftliche Nutzung).

Das Entwicklungsziel II des Landschaftsplan III (LSP) wird hier gänzlich ignoriert, weil **keine** „Anreicherung“ einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen stattfindet, sondern das Gegenteil.

Das noch übrige belebende Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt.

Die zwei geplanten Reihenhäuser (bauliche Anlagen) stellen zur heutigen Wiese einen Fremdkörper dar. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung ist mit Realisierung der Planung nicht im Ansatz zu erreichen.

Es widerspricht den Zielen des Landschaftsplans und beeinträchtigt (verunstaltet) das Orts- und Landschaftsbild negativ, somit keine Außenbereichsverträglichkeit.

Mit Umsetzung der Planung wird der städtische und landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter ist erheblich (s. Artenschutzbereich).

Keine geordnete städtebauliche Entwicklung, wegen wesensfremder Nutzung schutzwürdiger Landschaftselemente.

Eine gleichartige oder gleichwertige Wiederherstellung des jetzigen Zustand ist nicht möglich, deswegen gilt hier „Bestandsschutzprinzip“.

Die derzeitigen Grünbereiche (Wiesen) bieten auch für die Klimaanpassung einige Vorteile.

Die Grünflächen sind als Frischluftentstehungsgebiet zu betrachten.

Wiesenareale haben geringe Wärmespeicherkapazitäten und besitzen Wärmeleitfähigkeiten, kühlen sich schneller ab und sind so auch als Kaltluftproduktionsflächen einzustufen.

Flurwind entsteht durch kühles Umland.

Kaltluftentstehungsgebiete in Kombination mit Kalt- und Frischluftströmen haben für die thermische Belastung von Raderbroich eine relevante Bedeutung.

Die Legaldefinition der Klima gerechten Stadtentwicklung in § 1 a Abs. 5 Satz 1 besagt, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (hier: Kaltluftentstehungsgebiete) Rechnung zu tragen ist.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Ausarbeitung

„Regionale Klimawandelvorsorgestrategie (Joris Allofs, Region Köln/Bonn e.V.) berücksichtigt werden.

So heißt die Zielsetzung beim Thema: Thermische Belastung der Siedlungsbereiche in Korschenbroich.

- „Klima aktive Grünräume im besiedelten Bereich in ihrer Funktion stärken
- auch kleinräumige Grünzäsuren zwischen den Siedlungslagen sichern.“

Weiter heißt es:

„Freiräume mit mittlerer multifunktionaler Ausgleichsfunktion (rot = höchste Relevanz) sowie Klimarelevanz der Freiräume stärken bzw. wieder herstellen“.

Dies würde sich auch auf das bodennahe Strömungsfeld der Kaltluftleitbahn positiv auswirken.

Alle Wiesen im Umfeld haben eine Raumbildende Funktion.

Daneben stellen sie auch Lebensräume für Vögel, kleine Säugetiere, Käfer usw. dar und fördern ein aktives Bodenleben.

Derartige Biotope als weniger wertvoll zu bezeichnen ist aus Sicht des Naturschutzes falsch, wegen der Bedeutung des Lebensraums für andere Spezies.

Das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung sollte in Korschenbroich sinnvoller Weise umgesetzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen mit dem Leitbegriff einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sowie einer dauerhaften Sicherung der Biodiversität zu gewährleisten.

Unter den natürlichen Lebensgrundlagen sind die Gesamtheit der Elemente von Natur und Landschaft zu verstehen. Insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit (Erhaltung) der Naturgüter zur Erreichung der in § 1 BNatSchG festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hier müsste die Festsetzung einer nicht über baubaren Grundstücksfläche getroffen werden. Da hier auch Probleme mit Hochwasser (Starkregenereignisse) nicht auszuschließen sind, sind die Hinweise des BauGB zu beachten.

Mit Erhaltung der Rückhalteflächen durch Vermeidung der baulichen Inanspruchnahme und Nichtausweisung von Baugebieten ist dem Rechnung zu tragen.

Es gibt Alternativen bei der Siedlungsentwicklung in Raderbroich.

Es kann nicht sein, dass einerseits das Förderprogramm „Grüne Infrastruktur“ (REACT EU) vom Land NRW für die Kommunen initiiert und andererseits Grünflächen wie hier aus rein wirtschaftlichen Erwägungen vernichtet werden.

Eine geordnete städtebauliche und Naturschutz verträgliche Entwicklung ist hier nicht gegeben.

Anmerkungen zum:

1. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Stufe 1
2. Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB).

Vorab sei betont, dass die aktuelle Untersuchung (Gutachten) nur eine Momentaufnahme ist. Hier findet ein Eingriff statt.

Für die Beurteilung eines Eingriffs werden belastbare Daten zur räumlichen Ausdehnung eines Artvorkommens, einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, essenzielle Habitatelemente, Austauschbeziehungen oder zur Auswahl betroffener Individuen u. ä. innerhalb des kompletten Wirkraumes benötigt.

Nicht alles wurde nach § 15 BNatSchG Eingriffsregelung umgesetzt, insofern ist eine Freistellung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG nicht gegeben.

Nach unserer Auffassung ist der Erhaltungszustand entsprechend einer Ampelbewertung auf Rot zu setzen.

Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen vor.

Folgende Kriterien wurden herangezogen:

- hoher Gefährdungsgrad
- geringe Variabilität in der geeigneten Standortwahl (die meisten sind besiedelt)
- geringe Reproduktionsrate
- hohe Störungsempfindlichkeit gegenüber unmittelbarer Bebauung (Bewegungsabläufe)
- seltene vorhandene brauchbare Lebensräume.

Es muss zwingend nach anderweitig zumutbaren Lösungen gesucht werden.

Alternative Standorte der städtebaulichen, nachhaltigen Entwicklung befinden sich im Umfeld (Raderbroich).

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG Vogelschutz-Richtlinie) hat das Ziel, natürlicherweise vorkommende Vogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.

Für eine Revierkartierung, hier: „Spezialuntersuchung Steinkauz“, wären 8 – 10 Begehungen notwendig. Wertvoll in diesem Zusammenhang sind die jahrelangen Erkenntnisse der Vogelschutzfreunde Korschenbroich.

Ein Austausch fand diesbezüglich nicht statt, lediglich eine Abfrage nach Arten.

Dies erklärt auch die Aussage des Gutachters: der Steinkauz hätte seit Jahren im unmittelbaren Umfeld nicht gebrütet.

Beide Steinkauzröhren wurden abwechselnd benutzt. 2021/2022 wurden Jungtiere entfernt und ein Entenei ins Nest gelegt, im anderen Jahr wurde ein Junges registriert. Also eine ganz andere Voraussetzung zur Ermittlung des Eingriffs.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse wird ein Steinkauzkasten optimiert und die zweite Vorrichtung Mardersicher gestaltet.

Besser als eine sehr kurze Momentaufnahme im Hinblick auf die Frage, ob besondere planungsrelevante Vogelarten im Wirkraum zu erwarten sind, wäre sinnvoller gewesen, mit den Betreuern der Steinkauzkästen zu kommunizieren.

Sicherlich sind die vorgegebenen Kartiergeschwindigkeiten 2-3 Min/ha im Hinblick auf die zulassungskritischen Arten, wie z. B. Steinkauz, sehr knapp bemessen. Die Steinkauzkästen sind und waren dennoch sichtbar.

Der Hinweis auf die Ausgleichsfläche 400 m nördlich der Planung (Streuobstwiese 2.000 m² ist mit einem Pachtvertrag 25 Jahre gebunden) ist unakzeptabel.

Der Pächter hatte keine Kenntnis.

Abgesehen vom Kommunikationschaos unter Verpächter und Pächter stellt sich die Frage, ob die Fläche geeignet ist.

Nach unserer Auffassung nicht. Sie ist nicht aufwertungsbedürftig, da sie bereits jetzt eine gute Zukunftsperspektive hat.

Die Kompensation trägt nicht zur Verbesserung der ökologischen Gesamtbilanz bei und kommt damit nicht in Frage.

Auch ist im Vergleich zum Planungsgebiet und weiterem Umfeld eine Wiederherstellung in gleichartiger Weise aufgrund der frisch angelegten Streuobstwiese (2021) nicht möglich.

Beim Ausgleich kommt es vielmehr auf Gleichartigkeit, gleiche Qualität und gleicher Ort an; so eine Fläche steht nicht zur Verfügung.

Auch fehlt in den Unterlagen die plausible Begründungspflicht bei Umwandlung von Grünland.

Zum Freiraum und Grünflächen noch folgende Bemerkungen.

Der Regionalplan Düsseldorf (RD) wurde zitiert, aber relevante Informationen weggelassen. Unter 4/1 Freiraumschutz- und -entwicklung sind Aussagen, die hier berücksichtigt werden sollten.

Zusammenhängende Freiflächen sind vor Beanspruchungen durch Nutzungen, die den Freiraum bzw. die Freiraumfunktionen beeinträchtigen, zu schützen.

Der Regionalplan ist gem. § 10 BNatSchG bzw. § 15 (2) LG NW Landschaftsrahmenplan zu beachten.

„Die Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen sind daher in besonderer bei der Umsetzung in der Landschaftsplanung und raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen von Bedeutung.“

Weiter heißt es:

„Die Vorgaben des Regionalplans dienen somit dem Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (als komplexes Wirkungsgefüge aller biotischen und abiotischen Faktoren.“

Dieser Bereich ist auch im Biotop- und Habitatverbund vom BUND Korschenbroich gekennzeichnet.

In der Biotop- und Habitatverbindung sind lineare und Trittsteinbiotope vorgesehen.

Unsere Initiative deckt sich auch mit § 20 und 21 BNatSchG.

§ 21 Biotopverbund. Biotopvernetzung

Zitat: „Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften

sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.“

Unter den Bestandteilen des Biotopverbundes zählen Landschaftsschutzgebiete wie hier. Damit ist das Gegenteil von Nutzungsintensivierung und weitere Verinselung von Lebensräumen gemeint.

Hier geht der Gesetzgeber davon aus, mit dem Ziel nicht mehr auf eine nachhaltige, sondern in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 BNatSchG auf eine dauerhafte Sicherung zu setzen.

Unsererseits werden wir auch diesen Bereich als geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 beantragen, ebenso die Einstweilige Sicherstellung nach § 22 BNatSchG. Es droht eine Gefährdung der Schutzgüter.

Hier noch einige Bemerkungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB).

Zu 1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Hierbei handelt es sich wie bereits betont um eine kurze Momentaufnahme.

Eigentlich sollten Vorhaben bedingte Konflikte dargestellt werden.

Dies erfolgte nicht in dem Umfang, wie erwartet.

Der Hinweis der Vogelschutzfreunde Korschenbroich und des BUND Korschenbroich auf den Steinkauz mit Brutstätte wurde weder thematisiert noch wurden Detailinformationen abgefragt.

Man hätte erfahren können, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsraum im räumlichen Zusammenhang mit der Planung nicht erfüllt sind und damit ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.

Wenn zwei Populationen in einem Gebiet zusammengefasst werden und der Lebensraum nicht massiv vergrößert wird, ist dies de facto als Verlust einer Population zu werten.

Diese kritischen Umsiedlungen verstoßen fast alle gegen das Verschlechterungsverbot des § 44 BNatSchG.

Die Zielsetzung (S. 2) dieses Artenschutzregimes ist korrekt, sollte hier aber berücksichtigt werden. Die Artenschutzprüfung ist überwiegend nur auf das Satzungsgebiet beschränkt, was unüblich ist.

Auf Seite 8 ist die Rede von „allerdings keine ökologisch hochwertigen Flächen“.

Diese Betrachtung muss differenzierter vorgenommen werden, weil unterschiedliche Biotope auch andere Spezies beheimaten, die ebenfalls erhaltenswert sind.

Wo bleibt eigentlich der Bodenschutz mit unendlich vielen Lebewesen.

Dagegen sind versiegelte Flächen keine ökologisch hochwertigen Flächen.

Die Behauptung: „ebenso können Zerschneidungs- und Barrierewirkungen ausgeschlossen werden“ entspricht nicht den bekannten Störungsempfindlichkeiten des Steinkauz in unmittelbarer Nachbarschaft.

Die Aussage auf Seite 14 zum Steinkauz wurde nicht konkretisiert; Quelle unbekannt.

Sie entspricht nicht den Tatsachen.

Der Flächenverlust ist für Jungtiere ein Problem und hat eine essenzielle Bedeutung.

Kommen wir zum Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Das Untersuchungsgebiet ist für den Steinkauz viel zu klein. Es schließt damit geschützte Arten und deren Habitat, Lebensstätte, Ruhe und Nahrungsfläche vollkommen aus (wie z. B. auf Flurstück 300).

Damit geht man zwar einem sog. Konfliktbewältigungsgebot aus dem Weg, handelt aber fahrlässig, weil keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht geprüft wurden.

Das Ausklammern von sichtbaren Steinkauzröhren (Detailinformationen hätten eingeholt werden können) trägt nicht zur fairen Zusammenarbeit bei.

Nur die Abfrage nach Artenschutzrechtlichen Vögel, Fledermäusen und Amphibien bei den Naturschutzgruppen reicht nicht aus, um gemeinsame Lösungen für alle zu finden.

Auf Seite 12 ist die Rede von drei weiteren Bäumen an der Einfahrt zum erschließenden Feldweg, die die Grenze zum mittleren Baumholz überschritten haben. Es handelt sich um Säuleneichen (*Fastigiata*), die mehrere hundert Jahre alt werden können und drei bis viermal so hoch wachsen wie heute scheint. Es wird noch etwas Zeit vergehen, bis das mittlere Baumholz überschritten wird. Der Zuwachs beträgt ca. 20 – 30 cm/Jahr.

Die Themen Eingriffsbeschreibung und Konfliktdanalyse sind nicht verwertbar. Relevanten Aspekten (Steinkauz) wurde nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt.

Auf Seite 13 wird in Bezug auf die Konflikte mit der Tierwelt behauptet:

„Entsprechende Strukturen sind jedoch im direkten Umfeld des Plangebietes weiterhin vorhanden, so dass die Tiere problemlos ausweichen können.“

Die Reduktion der Habitat Diversität beinhaltet auch immer einen Artenrückgang, weil sich die Rahmenbedingungen verschlechtern.

Die Überlebensfähigkeit wird sukzessive reduziert, obwohl sie in ihrer geographischen Verbreitung lt. Gesetzgebung zu sichern sind.

Damit nimmt die Habitatfragmentierung zu.

Geeignete Habitate/Lebensräume lassen sich nicht einfach austauschen.

Nicht nur Flächenansprüche, Habitat-Qualität sowie Nahrungsangebot spielen eine Rolle, auch bereits vorhandene Populationen kämpfen um ihr Revier. Das Teilen fällt auch vielen Tieren schwer.

Die Einschränkung z. B. der Nahrungsverfügbarkeit ist eine Eingriffs empfindliche Tatsache.

Die immer kleiner werdenden Restlebensstätten (Habitate) sind für den Erhaltungszustand des Steinkauz unzureichend.

Wo ist die nachvollziehbare Begründung des dauerhaften Erhaltungszustand der noch vorhandenen Population. Die vorgelegte einschränkte faunistische Planungsraumanalyse gibt dazu keine Antwort.

Auf Grund der Gesamtheit der Einflüsse, wäre ein günstiger Erhaltungszustand mit einer Gefährdungsanalyse nebst Zukunftsprognose darzulegen.

Die beste Überlebenswahrscheinlichkeit geschieht nicht, wie hier durch Verkleinerung der Habitat Fläche, sondern durch Vergrößerung.

Mit der sukzessiven Verringerung der Lebensraumfläche ist auch die Bestandsgröße durch erhebliche Beeinträchtigungen gefährdet, weil die Habitat Diversität nicht gewährleistet ist. Weitere Degradierung der Artlebensräume in Korschenbroich.

Zum Landschaftsbild auf Seite 14.

Eine Wiese mit bestehenden Bäumen hat wichtigere Qualitäten für das Landschaftsbild als die geplante Nutzung.

Die Nachfolgebebauung fördert die Zersiedelung und beeinträchtigt die natürliche Eigenart der Landschaft sowie die Ortssilhouette.

Zur Aussage auf Seite 17:

„Dass nach den Untersuchungen zur Habitat-Eignung... besteht im vorliegenden Fall keine Gefahr unvermeidbarer Beeinträchtigungen der Fauna des Plangebietes.“

Wird durch unsere Ausführungen widerlegt.

Weiter Punkt im LPB:

Kompensationsbedarf Naturhaushalt, Erweiterung einer Streuobstwiese (Ausgleichsfläche Nummer)

Die Streuobstwiese wurde professionell vom Pächter angelegt und auf 25 Jahre gepachtet. Der BUND Korschenbroich war hier auch aktiv und führte im Jahr 2022 die Baumformschnitte durch.

Es verwundert, durch eine gut strukturierte Streuobstwiese mit 3 weiteren, unnötigen Baumpflanzungen eine ökologische Verbesserung zu bekommen.

Zumal die hier zusätzlich geplanten Bäume kein Ersatz für alte Obstbäume (Steinkauz-Habitat) sind.

Auf Seite 33 steht, eine vorhandene Obstwiese soll um die für den Restausgleich notwendige Fläche erweitert werden.

Da aber die gesamte Fläche bereits sachgerecht mit Obstbäumen bestückt ist, sind die zusätzlichen Bäume nicht notwendig.

Der Restausgleich wurde bisher nicht begonnen. Reserviert auch nicht.

Es wurde in 2021 auch keine „Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung“ für den Ortsteil Raderbroich durchgeführt bzw. festgelegt.

Fakt ist, die Wiese wurde für 25 Jahre (ab 2021) an privat verpachtet und die Pächter haben eine Streuobstwiese anpflanzen lassen (Fa. Nicolin).

Insofern kann die intakte, komplette Streuobstwiese nicht bei den ökologischen Wertpunkten berücksichtigt werden.

Basierend auf den vorgebrachten Fakten lehnen wir die Planung ab.

Wir bitten, die unzulässige Maßnahme rückgängig zu machen.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

Gerd Sack

Kopie an:

Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf

Unterer Naturschutzbeirat

Landesbüro Naturschutzverbände